

Sitzung vom 29. April 2009

678. Anfrage (Fruchtfolgeflächen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Eva Torp, Hedingen, sowie die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 9. Februar 2009 folgende Anfrage eingereicht:

1992 hat der Kanton Zürich im Auftrag des Bundes und im Rahmen des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) zusammen mit dem Bund die besten Böden des Kantons Zürich als FFF erhoben und inventarisiert und 1995 im Richtplan so bezeichnet und damit rechtlich verbindlich geschützt. Dieser Mindestumfang an FFF beträgt 44 400 ha netto und muss als Bundesaufgabe dauernd erhalten bleiben.

Unabhängig davon führte der Kanton Zürich eine eigene Bodenerhebung durch, in welcher er die Böden auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Bodeneignungsklassen einteilte (1988 bis 1997). In RRB 1008 vom 12. Juli 2006 wird dieser Sachverhalt klar aufgezeigt. Die ermittelten fruchtfolgefähigen Flächen entsprechen nicht denjenigen FFF, die im Richtplan eingetragen sind. Es wurden mehr fruchtfolgefähige Böden ermittelt. Nämlich 47 143 ha der Klassen 1 bis 5 (per Ende 1997) und bedingt geeignete der Klasse 6 7463 ha (per Ende 2003).

Trotzdem kam es zwischen 1997 und 2003 zu einem Flächenverlust der Böden der Klassen 1 bis 5 von gut 7000 ha (Raumbeobachtung Dezember 2000, Seite 18 und Zürcher Umweltpraxis, Umweltbericht 2004, Seite 38). Es muss damit gerechnet werden, dass in der Zeitspanne von 2003 bis heute nochmals der gleiche Anteil an besten Böden verloren ging.

Der Kanton stützt sich seit 1997 bei der Angabe von FFF bundesrechtswidrig stets auf die in seiner eigenen Bodenerhebung ermittelten fruchtfolgefähigen Böden ab und nicht auf die tatsächlich vorhandenen inventarisierten und im Richtplan eingetragenen FFF.

In der Erklärung zum KEF (2008, Antrag 22) wurde der Regierungsrat aufgefordert, 44 400 ha Fruchtfolgeflächen langfristig zu sichern. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die tatsächlich noch vorhandenen richtplanerischen FFF zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt bis heute nicht vor.

Bei Projekten, die richtplanerische FFF beanspruchen, argumentiert der Kanton oft, es handle sich um «schlechte» FFF und damit könne dem Projekt stattgegeben werden. So wurde unlängst beim neuen Golf-

platzprojekt in Wettswil im Rahmen einer Machbarkeitsstudie u. a. erklärt, das Projekt könne bewilligt werden, falls nur FFF der Klasse 6 beansprucht würden. Diese FFF sind jedoch im Richtplan als solche eingetragen.

Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid im letzten Jahr zum ersten Golfplatzprojekt in Wettswil/Bonstetten fest: «Auch sofern die Böden zu Recht der Eignungsklasse 6 zugewiesen wurden, gehören sie gemäss kantonalem Richtplan zu den Fruchtfolgeflächen, die grundsätzlich der Landwirtschaftszone zugewiesen werden müssen.»

Wie eingangs bereits erwähnt, muss der Kanton den im Sachplan FFF festgelegten und inventarisierten Mindestumfang von netto 44400 ha FFF dauerhaft erhalten.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum befürwortet der Kanton das neue Golfplatzprojekt in der Ebene von Wettswil-Bonstetten, sofern nur FFF der Klasse 6 beansprucht würden, trotz des eindeutigen Entscheides des Bundesgerichtes vor einem Jahr?

Aus diesem Entscheid ergeben sich Anschlussfragen:

2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Mindestumfang an FFF dauernd erhalten bleibt (gemäss Art. 30 Abs. 2 Raumplanungsverordnung)?
3. Ist der RR bereit, zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen in Bauzonen, Planungszonen für unerschlossene Gebiete in Bauzonen zu bestimmen gemäss Art. 30 Abs. 2 Raumplanungsverordnung? Wenn nein, warum nicht?
4. Zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen werden neu Aufwertungen von Böden durchgeführt. Werden dabei Böden der richtplanerisch erfassten FFF aufgewertet oder Böden ausserhalb des richtplanerischen Inventars? Falls das zweite (auch) zutrifft: Werden diese Flächen durch einen nachträglichen Eintrag in den kantonalen Richtplan gesichert?
5. Der Kanton weist darauf hin, dass Böden der Eignungsklasse 6 nur «bedingt» als FFF geeignet sind. Nun gibt es auch in den durch den Richtplan gesicherten FFF Böden dieser Eignungsklasse. Ist der RR bereit, diese aufzuwerten unter dem Aspekt der laufenden Bodenverbesserungsmassnahmen?
6. Die Raumplanungsverordnung schreibt in Art. 28 Abs. 2 vor, wie der Kanton seine FFF aufzuzeigen hat: «Dabei geben sie für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der

Fruchtfolgefleichen an; sie, zeigen, welche Fruchtfolgefleichen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.» Ist der RR gewillt, diese Angaben mit dieser Detailgenauigkeit anzugeben? Falls nicht, warum nicht?

7. Ist der Regierungsrat gewillt, bis zur Fertigstellung der neuen Erhebung, oder bis feststeht, dass der Kanton Zürich den Mindestumfang an FFF einhält, ein Moratorium (Sistierung aller laufenden und neuen Projekte / Bau- und Umzonungsstopp) zum Schutz für alle richtplanerisch ausgewiesenen FFF anzuordnen, insbesondere inklusive und vorbehaltlos derjenigen der Eignungsklasse 6?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, Robert Brunner, Steinmaur, und Michael Welz, Oberembrach, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat sich aufgrund von parlamentarischen Anfragen in den letzten Jahren einlässlich zu den Fruchtfolgefleichen (FFF) im Kanton Zürich geäußert, vgl. dazu die Beantwortungen

KR-Nr. 34/2005, betreffend Fruchtfolgefleichen,
KR-Nr. 139/2006 betreffend Rückführung in Fruchtfolgefleichen,
KR-Nr. 141/2006 betreffend Fruchtfolgefleichen und
KR-Nr. 374/2007 betreffend nachhaltiger Bodenschutz.

Zu Fragen 2, 4, 5 und 6:

Gestützt auf den Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes, im Sinne der betreffenden Erklärung zum KEF (2008, Antrag 22) sowie insbesondere im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans werden die von der Anfrage aufgeworfenen Fragen geprüft und die nötigen Aufträge und Massnahmen formuliert und umgesetzt. Dabei sind die vorhandenen Grundlagen mit gemeindeweise durchzuführenden Feldprüfungen zu ergänzen und nötigenfalls anzupassen.

Zu Fragen 1, 3 und 7:

Verschiedenste laufende Planungen und Projekte wie Infrastrukturbauten, Umzonungen von Reservezonen in Bauzonen, landwirtschaftliche Vorhaben oder auch Golfplätze sind bereits vor Abschluss der erwähnten Arbeiten einzelfallweise zu beurteilen. Anstelle von Planungszonen kann wenn nötig eine sogenannte individuelle Bausperre verhängt werden (§ 234 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Ein allgemeines Moratorium für Vorhaben, die Fruchtfolgefleichen der Eignungsklasse 6 betreffen, widerspräche anderen gesetzlichen Aufträgen, z. B.

im Bereiche des Infrastrukturbaus oder auch bei der bundesrechtlich abschliessend geregelten Bewilligungserteilung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Grundlagenarbeiten und die Aktualisierung der verschiedenen nötigen Aufträge und Anordnungen zur Erhaltung der Fruchtfolgeflächen voll im Gange sind und laufende Vorhaben einzelfallweise auf ihre Vereinbarkeit mit dem Sachplan FFF zu überprüfen sind. Voraussichtlich bis Ende 2009 werden die Ergebnisse aus der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Revisionsvorlage des kantonalen Richtplans vorliegen wie auch die erwähnten Feldprüfungen betreffend die tatsächliche Qualität und Eignung einzelner Flächen. Die Gesamtstrategie zum Erhalt der FFF im Kanton Zürich wird dem Kantonsrat mit der Vorlage zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans unterbreitet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli